

Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften (Anpassungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Große Kreisstadt Marienberg vom 27.01.2003, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 6/2003 vom 12.02.2003, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2011, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 24/2011 vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 2 erhält eine neue Fassung:

„Er beträgt für den Friedensrichter des Schiedsstellenbezirkes Marienberg 50 €.“

Artikel 2 Aufhebung der Baumschutzsatzungen der Stadt Zöblitz

1. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Zöblitz (Baumschutzsatzung) vom 17.11.1994, veröffentlicht im Amts- u. Mitteilungsblatt der Stadt Zöblitz Nr. 12/1994 vom 01.12.1994, wird aufgehoben.
2. Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zöblitz (Baumschutzsatzung) vom 05.03.1998, veröffentlicht im Amts- u. Mitteilungsblatt der Stadt Zöblitz Nr. 04/1998 vom 01.04.1998, wird aufgehoben.

Artikel 3 Erstreckung und Aufhebung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

1. Der Geltungsbereich der Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr vom 30.01.2012, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 2/2012 vom 08.02.2012, wird auf das Territorium der Ortsteile Zöblitz, Ansprung, Sorgau und Grundau ausgedehnt.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 06.10.2000, veröffentlicht im Amts- u. Mitteilungsblatt der Stadt Zöblitz Nr. 11/2000 vom 01.11.2000, zuletzt geändert mit der Euro-Anpassungssatzung vom 12.04.2002, veröffentlicht im Amts- u. Mitteilungsblatt der Stadt Zöblitz Nr. 05/2002 vom 01.05.2002, außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Anpassungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 25.04.2017

Heinrich
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.